



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Februar 2019

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		46	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 66
42	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)	S. 61		
43	Bekanntmachung über den Bau und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am St.-Katharinen-Hospital in Frechen	S. 62		
44	Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Firma Frank Proest GmbH	S. 62		
45	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa	S. 65		
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		47	Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss 2017	S. 67

Beilage zu Ziffer 47: Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2017

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

42 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Bezirksregierung
25.04.01.02-01/10

Düsseldorf, den 04. Februar 2019

Öffentliche Zustellung eines Planfeststellungsbeschlusses (Frau Elsa Wilmsen)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird der Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2018 für den Neubau der L 486 n als südliche Umgehung Kevelaer-Winnekenonk an Frau Elsa Wilmsen öffentlich zugestellt. Frau Elsa Wilmsen ist

postalisch nicht erreichbar. Sie war letztmalig in der Vorst 21, 47623 Kevelaer wohnhaft.

Der vorgenannte Planfeststellungsbeschluss liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 2069 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig.

Dezernat 25 (Verkehr)
gez. Therese Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 61

43 Bekanntmachung über den Bau und den Betrieb eines Hubschrauber - Sonderlandeplatzes am St.-Katharinen-Hospital in Frechen

Bezirksregierung
26.01.01.03-11.23-HLSP SKH Frechen

Düsseldorf, den 31. Januar 2019

Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb

eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Ambulanzgebäudes auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen

Auslegung des Genehmigungsbescheides gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Nach Durchführung des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens habe ich mit Bescheid vom 25.01.2019 der St.-Katharinen-Hospital GmbH in Frechen die beantragte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes auf dem dortigen aufgestockten Klinikgebäude (Dachlandeplatz in 21 m Höhe über Grund) gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung unter Auflagen erteilt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 20.02.2019 bis zum 06.03.2019
(einschließlich)

im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 3. OG, Zimmer 316 (Zugangszeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrundeliegenden Antragsunterlagen aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Alexander Schwindt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 62

44 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Firma Frank Proest GmbH

Bezirksregierung
52.03-0991398-0010-525

Düsseldorf, den 14. Februar 2019

Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Antrag der Firma Frank Proest GmbH auf Änderung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

I.

Die Firma Frank Proest GmbH, Dinnendahlstraße 22, 47533 Kleve hat mit Antrag vom 25.01.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Änderung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Böskensteinstraße 30, 46562 Voerde, Gemarkung Spellen, Flur 30, Flurstück 63 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Behandlungskapazität von 200 t/d auf 400 t/d, die Erweiterung der Anlieferungsart um Schiffsanlieferungen, die Erweiterung des Nutzungsbereichs, die Änderung von Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Erhöhung der Lagerkapazität für anfallende gefährliche Abfälle von 12 t auf 22 t.

Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 22.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019 (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus.

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6043

Montag bis Donnerstag
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Voerde, Bürgerbüro, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Raum

Montag und Dienstag
von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 18 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache mit der jeweiligen Verwaltungsstelle möglich.

Hierzu können Sie sich an folgende Telefonnummern wenden:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, 0211/475-2419
2. Stadt Voerde, 02855/80-269

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

22.02.2019 bis einschließlich 23.04.2019

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (s. o. Nr. 4) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung

der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen am

**13.05.2019 ab 10.00 Uhr im Gasthof Hinnemann,
Bahnhofstraße 88 in 46562 Voerde**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern/-innen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 62

45 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0036701-0080-G16-0049/18

Düsseldorf, den 19. Januar 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa – Wesentliche Änderung des Kraftwerks in 40589 Düsseldorf

Die Henkel AG & Co. KGa hat mit Datum vom 6. Juli 2018 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Das aus insgesamt 5 Kesseln bestehende Kraftwerk dient der Energieversorgung des Standortes. Die von den vorgesehenen Änderungen betroffenen Kessel Nr. 9 und 10 haben eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 151 MW, sie werden mit den Regelbrennstoffen Erdgas, Heizöl EL (leichtes Heizöl) und Methanol betrieben. Antraggegenstand sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von SNCR-Rauchgasreinigungsanlagen (Selective Non Catalytic Reduktion) zur NO_x-Minderung, die Aufhebung der bisherigen Beschränkung der zulässigen Feuerung mit leichtem Heizöl auf 360 Stunden pro Jahr, die Verlegung der vorhandenen Ammoniakwasser-Dosierstation sowie die Aufstellung eines Lagercontainers für Hilfs- und Betriebsstoffe.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu

berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGa ist insgesamt als Industriegebiet bzw. gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen technischen und baulichen Änderungen finden ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb des Anlagenbestands statt (kein Flächenverbrauch). Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. Eine Veränderung des Landschaftsbildes findet nicht statt, die Nutzung natürlicher Ressourcen wird insgesamt nicht erhöht.

Das Änderungsvorhaben führt zu Veränderungen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen. Die durch den Betrieb der Kessel Nr. 9 und 10 emittierten Stickoxide werden durch den zukünftigen Einsatz der SNCR-Technik verringert.

Die beantragte Aufhebung der Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden für den Einsatz von leichtem Heizöl kann im Vergleich zum IST-Zustand für einzelne Schadstoffe (insb. Schwefeloxide) zu einer Erhöhung der jährlich emittierten Frachten führen. Durch eine Immissions-Prognose weist die Antragstellerin jedoch nach, dass die durch das gesamte Kraftwerk erzeugte Immissions-Zusatzbelastung für alle relevanten Schadstoffe unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft liegt. Für Stickoxide und Feinstaub wurde dabei aufgrund der gegebenen Vorbelastungen im Stadtgebiet Düsseldorf und des bestehenden Luftreinhalteplans ein verschärfter Irrelevanzwert von 1% des jeweils zulässigen Immissionsjahreswertes herangezogen.

Die nach Durchführung des Änderungsvorhabens zu erwartende Stickstoffdeposition sowie die Säureeinträge in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume wurden mit Hilfe einer Immissionsprognose bestimmt und liegen unterhalb der in NRW für die Beurteilung heranzuziehenden Abschneidekriterien. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffdeposition und Säureeinträge in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume können somit ausgeschlossen werden. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Art und Beschaffenheit der anfallenden Abfälle sowie die Abwassersituation der Anlage ändern sich nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 65

46 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0071-G16-0018/18/4.1.4

Düsseldorf, den 04. Februar 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und Salzsäure (Desmodur-Betrieb)

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 06.03.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Desmodur-Betriebs durch Modernisierung der Anlage und Erhöhung der Produktionskapazität auf 250 000 t/Jahr MDI und 490 000 t/a Salzsäure in den Gebäuden N 184, N 189 und N 223 auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

- Einarbeitung der bisher per Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG durchgeführten Änderungen der Anlage,

- Anpassung des Anlagen-Schutzkonzeptes basierend auf neuen sicherheitstechnischen Erkenntnissen,
- Ersatz der drei Phosgeniertürme in der Produktionsstraße 3 durch zwei größere Türme mit verbesserter Sicherheitstechnik,
- Neubau zweier Verdunstungskühlanlagen zur Ergänzung der bereits vorhandenen Kühltürme sowie teilweise Änderung des Kühlkonzeptes,
- Anpassung der Biozidaufgabe ins Kreislaufwasser der Kühltürme und Verdunstungskühlanlagen gemäß der 42. BImSchV,
- Erhöhung der Produktionskapazität um 30.000 t/a MDI und 60.000 t/a Salzsäure sowie Anpassung der jeweiligen Stoffströme,
- Anpassung an den Stand der Technik durch Modifikation von Apparaten,
- Apparative Ergänzungen,
- Anpassung der genehmigten Abfallmengen,
- Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bei der beantragten Änderung des Desmodur-Betriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage liegt in einem seit Jahrzehnten industriell

genutzten Gebiet. Bezogen auf den gesetzlichen Artenschutz kann aufgrund der vorherrschenden hohen Flächenversiegelung am Standort das Vorkommen planungsrelevanter Arten nahezu ausgeschlossen werden. Am Standort liegen darüber hinaus keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die entsprechenden Apparate und Anlagenteile unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz und werden entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichtet und betrieben. Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen oder anderen Luftemissionen verursacht. Eine Ausbreitungsrechnung für die Bestandsanlage sowie die geplanten Änderungen ergab, dass die Immissions-Zusatzbelastung am Ort der höchsten Immission in 520 m Entfernung zur Anlage nur 1% der zulässigen Immissionswerte beträgt. Innerhalb dieses Untersuchungsraums sind keine besonders empfindlichen, schutzbedürftigen oder nach Landesrecht geschützte Gebiete vorhanden. Eine Betroffenheit kann somit augenscheinlich ausgeschlossen werden. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 66

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

47 Bekanntmachung der IT- Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss 2017

Bekanntmachung

Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2017

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2017 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 27.11.2018 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

- Siehe Beilage zur Ziffer 47

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 67

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf